



Andreas Fürst

*WM. Dipl.-Ing. Andreas Fürst;
Jg. 1973;
Studium Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen an der TU Graz;
Seit 2002 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Baubetrieb und
Bauwirtschaft der TU Graz*

Behinderung der Ausführung von Bauleistungen: Teil 2: Dokumentation und Berechnung der Höhe nach

Einleitung

Wenn Behinderungen, aus welchen Gründen auch immer, eingetreten sind und der AN diese dem Auftraggeber (AG) angezeigt hat oder diese offensichtlich waren, dann sieht sich der Unternehmer mit der Frage konfrontiert, welche Kosten er der Höhe nach wie berechnen und geltend machen kann. Dieser Beitrag soll dazu dienen, dem Leser die nach herrschender Meinung gebräuchlichsten Verfahren zur Mehrkostenberechnung zu verdeutlichen. Vorab soll auf die Dokumentation auf der Baustelle eingegangen werden, um dem Leser noch einmal eindringlich auf die Notwendigkeit einer vollständigen und nachvollziehbaren Aufzeichnung aller den Bauablauf bestimmenden Einflüsse hinzuweisen. Wie sich später unter „konkrete Schadensberechnung“ zeigen wird, hängt der Erfolg für die Geltend-

machung berechtigter Ansprüche besonders von einem auf einer schlüssig geführten Dokumentation beruhenden Nachweis ab.

Dokumentation

Der Dokumentation kommt bei der Abwicklung eines Bauvertrages entscheidende Bedeutung zu. Sie soll vor allem der Beweissicherung dienen. Vielen ist der Satz „Wer schreibt, der bleibt und wer nur red't, der geht“ bekannt. In der Praxis, vor allem bei der Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen, gilt daher: „Kaum ein Brief ist zu viel.“ Daher soll die schriftliche Bearbeitung eines vertragsrelevanten Tatbestandes niemals als störende und schon gar nicht als zu vernachlässigende Pflicht empfunden werden.

Bei allen auftretenden Problemen sind jeweils zwei Fragen zu beantworten:

- Die Tatfrage (Beweisfrage) zur Klärung des Sachverhaltes
- Die Rechtsfrage, die von Juristen zu beurteilen ist.

Die Tatfrage kann fast ausschließlich nur von Beschäftigten auf der Baustelle (Bauleiter, Polier, Baukaufmann) wahrgenommen werden. Dies gilt auch für die Forderung der Höhe nach. Beweisen heißt, den Partner oder den Richter davon zu überzeugen, dass eine behauptete Tatsache auch wahr ist. Zu beweisen sind mit der Dokumentation vor allem Tatbestände, die nachträglich nicht mehr überprüft werden können (z. B. Tunnelvortriebsklasse nach erfolgtem Ausbau etc.).

Arten der Dokumentation

Für die Beweismittel gelten die Grundsätze der Unbeschränktheit, der Gleichwertigkeit und schließlich der frei-

en Beweiswürdigung. Beweismittel ist daher jedes Mittel, welches eine Tatsache beweisen kann. Die Österreichische Zivilprozessordnung kennt fünf klassische Beweismittel: Urkunden (einschließlich Schriftverkehr), Zeugen, Sachverständige, Augenschein und Parteienvernehmung.

Es kann aber auch jedes andere Beweismittel herangezogen werden, um die „Wahrheit“ zu untermauern.

Wichtige Beweismittel:

- Schriftstücke: Baubuch, Bautagesbericht, eingeschriebene Musterbriefe, Übernahmeprotokoll, Mängelprotokolle, unterfertigte Verhandlungsprotokolle, Aktenvermerke mit Durchschlag an den Partner, Telefaxe, Dokumente im Internet, Eintragungen im eigenen Kalender, Notizen, Rechnungen
- Mündliche Vereinbarungen: Haben grundsätzlich Rechtsgültigkeit, sind aber problematisch im Personalbeweis (plötzliche Erinnerungslücken)
- Fotos (Videos)
- Fotos sind Beweismittel mit hoher Überzeugungskraft und sollten deshalb keinesfalls unterschätzt werden. Die Baustelle sollte möglichst jede Woche einmal fotografiert werden, wenn möglich mit genauer Datums- und Uhrzeitangabe (z.B. aktuelle Tageszeitung wird mit abgebildet). Vor allem sind kritische Stellen oder nachträglich nicht mehr überprüfbare Leistungen zu dokumentieren.
- Pläne, Skizzen (mit entsprechenden Eintragungen wie Datum, Verfasser), Bauzeitenpläne
- Post- und Planeingangsbücher, Eingangsstempel mit Firma und Datum
- Technische Feststellungen (z.B. Gebirgsgüteklassen, Proctor-Wert, Beton- und Bohrkern, Vermessungen, Infrarotaufnahme einer Fassade)
- Ausmaßfeststellung (ÖNORM B 2110 5.29.2; Ausgabe 2002)
- Aufzeichnungen über Kontrollen der Prüfungsergebnisse (5.39.6, Ausgabe 2002)

- Lokalaugenschein (Besichtigung der Baustelle) mit unterfertigtem Protokoll, Augenscheinsobjekte (mangelnder Bauteil)
- Sachverständigengutachten
- Tonbandaufnahmen, sofern die Zustimmung des auf Tonband aufgenommenen vorliegt.

Bestimmung nach ÖNORM B 2110 (2002)

Die ÖNORM sieht unter Punkt 5.22 „Aufzeichnung über wichtige Vorkommnisse“ vor, dass Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, schriftlich festzuhalten sind. Die ÖNORM bezieht sich im Besonderen auf die Prüf- und Warnpflicht, Änderungen in der Leistungserbringung, Behinderung, die Übernahme und den Vorbehalt in der Schlussrechnung. Derartige Aufzeichnungen eines Vertragspartners sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die schriftliche Festhaltung kann erfolgen durch

- das Baubuch des AG: es beinhaltet alle für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Feststellungen
- den Bautagesbericht des AN: Aufzeichnung über alle, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeitszeit, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Liefer- und Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände (das sind Anweisungen des AG, Vorleistungen AG, Umfang und Zustand beigestellter Stoffe, Planlieferung und -änderung, Unfallmeldungen, Schadensmeldungen, Behinderungsursachen, Zusatzleistungen, Warnung, Übernahme)

Die Eintragungen gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab dem Tag

der Eintragung, andernfalls ab dem Tag, an dem ihm die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klärstellung der beeinspruchten Eintragung anzustreben.

Wegen dieser Einspruchsfrist wird empfohlen, bei jeder Eintragung und bei jeder Kenntnisnahme der Unterschrift auch das Datum beizusetzen. Die Funktion dieser Eintragungen dient in erster Linie der Beweissicherung über die Vorgänge auf der Baustelle. Bautagesberichte werden wie Urkunden als Real- oder Sachbeweise behandelt. Daher kommt der gewissenhaften Dokumentation (Bautagesberichte) eine überragende Bedeutung zu. Insbesondere dann, wenn ein Vertragspartner gegen eine Eintragung nicht Einspruch erhoben hat.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Der Sachverhalt ist wirklichkeitsnah festzuhalten
- Die Dokumentation ist lückenlos (durchnummerieren!) zu führen.
- Die Dokumentation ist zeitnah zu führen.
- Die Dokumentation ist gegebenenfalls dem anderen Vertragspartner laufend zur Kenntnis zu bringen.

Eine ordentliche, nach den obigen Grundsätzen verfasste Dokumentation wird, auch wenn sie nur einseitig geführt wird, als Beweis dienen. Die Eintragungen sollen einen lückenlosen chronologischen Ablauf der Baustelle („Lebenslauf der Baustelle“) darstellen, sodass auch Dritte sich in den Aufzeichnungen zurechtfinden können.

Sonderfall Planeingang

Da Planverzug sicherlich eine der häufigsten Ursachen für eine Bauablaufstörung darstellt, soll auf die Bedeutung eines Planeingangsverzeichnisses hingewiesen werden. Daher sollen diese Register peinlich genau alle Daten wie:

- Plannummer
- Planinhalt

- Index
- Art des Planes (Vorabzug, Ausführungsplan)
- Datum des Einganges
- Angaben über die weitere interne Verteilung enthalten.

Mehrkosten infolge Behinderung der Höhe nach

Abgrenzung zu Schadenersatz nach ÖNORM B 2110

Mehrkosten werden nach herrschender Meinung als auf der Preisbasis und den Preisgrundlagen fortgeschriebene Mehrvergütung gesehen, während Schadenersatz auf ein rechts- oder vertragswidriges Verhalten (Verschulden) zurückzuführen sein muss und der Nachteil im kausalen Zusammenhang mit diesem Verhalten steht. Betriebswirtschaftlich gibt es kaum einen Unterschied sowohl in der Berechnung und als auch in der Höhe der Mehrkosten bzw. des Schadens. Einzig im Falle grober Fahrlässigkeit und von Vorsatz ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen, der den Umstand berücksichtigt, dass die Ressourcen auf anderen Baustellen gewinnbringender hätten eingesetzt werden können. Bei Schadenersatz werden zwei Vermögenslagen miteinander verglichen, nämlich eine hypothetische ohne Eintritt und eine tatsächliche nach Eintritt des Schadens. In einem Urteil des OGH ist man jedoch der Meinung Krejcis gefolgt, welcher bei Mehrkosten infolge von Behinderung von einem Erfüllungsanspruch ausgeht, der eine Art Aufpreis für erhöhte Anstrengungen darstellt.

Allgemeines zu den Berechnungsgrundlagen

Notwendige Voraussetzung für die Mehrkostenforderung ist also, dass ein adäquat kausaler Zusammenhang zwischen den Umständen, welche zu einer Behinderung führten, und den Mehrkosten bestehen muss. Der Nachweis zwischen Ursache und Wirkung muss zweifelsfrei gelingen. Es hat geregnet, die Straße ist nass und nicht die Straße ist nass, es könnte geregnet haben oder der Waschwagen könnte vorbeigekommen

sein (Toffel R., Ermittlung von Mehrpreisen für geänderte Bauabläufe, Baumarkt 12/2002). Es müssen also die notwendigen Voraussetzungen dokumentiert vorliegen, vor allem der zwingende Zusammenhang, dass Mehrkosten aufgrund einer Behinderung entstanden sind, muss gelingen, um überhaupt Ansprüche auf Mehrkosten geltend machen zu können. In Teil 1 wurden dazu Ursachen aufgezählt.

Allgemein lassen sich Mehrkosten auf folgende Gründe zurückführen (vgl. Teil 1 WING 2/03).

1. Behinderungsfolgen aufgrund von Mengenänderungen oder Änderungen in der Art und den Umständen der Leistung
2. Behinderungsfolgen, welche anderen Gründen aus der Sphäre des AG entspringen.
3. Behinderungsfolgen (Verzögerungen), die der AN selbst zu vertreten hat.
4. Behinderungsfolgen, die sich aus einer neutralen Sphäre (z.B. Krieg) ergeben.

Behinderung der Ausführung gemäß §6 VOB/B

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an KAPPELLMANN/SCHIFFERS, Vergütung Nachträge und Behinderungsfolgen beim Bauvertrag, 4. Aufl. Werner Verlag, sowie VYGEN/SCHUBERT/LANG, Bauverzögerung und Leistungsänderung, Bauverlag. Der wesentliche Unterschied ist, dass der §6 Nr. 6 von Schaden spricht und nicht von Mehrkosten. Nach oben genannten Autoren hat dies jedoch – außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – keine weitere Bedeutung, da unter entgangenem Gewinn bei Schadenersatz Mehrerlöse aus anderen Bauaufträgen zu verstehen sind. Für die Autoren steht fest, dass der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn dazu dient, ebenso wie das Wagnis, unternehmerische Risiken aufzufangen, und daher in der Vergütung der Mehrkosten Berücksichtigung finden muss. Daher ergibt sich auch hier betriebswirtschaftlich kein Unterschied in der Berechnung.

Die Bedeutung des Terminplans

Im deutschen wie auch im österreichischen Verdingungswesen gibt es speziell für den Fall eines gestörten Bauablaufs drei mögliche Berechnungsverfahren, die auf einem verbindlich vereinbarten und vom AN erstellten Ausführungsterminplan beruhen. Ein Terminplan muss also so erstellt werden, dass dieser

- glaubhaft ist; d.h., er muss einen Bauablauf zeigen, der technisch und zeitlich möglich ist.
- aussagefähig ist; die Abläufe markanter Arbeitsabschnitte und Arbeitsfolgen und deren Verknüpfungen müssen nachvollziehbar sein. Verzögerungen müssen daraus frühzeitig erkennbar sein.
- vollständig ist; er sollte Genehmigungen, Planlieferung, wichtige Vorleistungen und die wesentlichen zeitbestimmenden Vorgangsabläufe beinhalten.
- rechenbar ist; die zeitlichen Auswirkungen von Verzögerungen müssen bestimmbar sein.
- verbindlich vereinbart ist.

Um diesen Anforderungen zu genügen, ist es daher notwendig, dass der Terminplan gründlich durchdacht ist, dass die vorgesehenen Geräte und Arbeitskräfte mit den entsprechenden Leistungswerten bzw. Aufwandswerten (z.B. Ressourcenband) eingetragen sind und dass vor allem kritische Vorgänge miteinander verknüpft sind, sodass ein schnelles Erkennen von Bauzeitverschiebungen möglich wird.

Auf einer solchen Basis ist es für die Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Abwicklung möglich, frühzeitig auf etwaige Verzögerungen zu reagieren und Maßnahmen (schadensmindernd) zu setzen, die für beide von Vorteil sind. Konkret handelt es sich bei den möglichen Berechnungsverfahren um das „abstrakte“ und das „konkrete Berechnungsmodell“ sowie die „zulässigen Schätzungskriterien“. Die folgenden Ausführungen sind für das österreichische Verdingungswesen analogiefähig.

Abstrakte Schadensberechnung

Dieses so genannte Äquivalenzverfahren basiert auf einer Gegenüberstellung von theoretisch ermittelten Bauabläufen. Nach unserer Ansicht ist es zur Berechnung von Mehrkosten untauglich und wird daher nur sehr oberflächlich geschildert.

Die Basis sind ein vertraglich festgelegter SOLL-1-Bauablauf sowie ein durch Aufsummieren aller Behinderungsgründe (SOLL 2) und anschließend von allen technisch unmöglichen Überlappungen befreiter SOLL-3-Bauablauf. Der Schaden berechnet sich dann durch Differenzbildung der Lohn- und Gerätestunden wie auch der sonstigen Aufwendungen zwischen SOLL 1 zu SOLL 3. Diese Differenz wird so gesehen, als wäre sie den erhöhten Anstrengungen des AN äquivalent. Die tatsächliche IST-Bauzeit spielt hierbei keine Rolle.

Konkrete Mehrkostenberechnung

Der Grundsatz in dieser Berechnungsmethode besteht aus der Gegenüberstellung zwischen einem hypothetischen SOLL-Aufwand und dem behinderungsbedingten IST-Aufwand nach eingetretener Behinderung – so genannte Differenzmethode (vgl. dazu Wolkersdorfer in Nachtragsmanagement – ON-Seminar 21. März 2001). Dazu müssen bestimmt werden:

- der hypothetische SOLL-Aufwand ohne Behinderung,
 - der tatsächliche Aufwand durch eingetretene Behinderung,
 - die (behinderungsbedingte) Differenz zwischen diesen als Schaden.
1. Bestimmung des hypothetischen Soll-Aufwandes

Einerseits kann dies über die Feststellung der Aufwandswerte des AN für die unbehinderten Teile der Ausführung geschehen. Das Ergebnis ist ein Bauzeitplan, so wie wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Dabei werden Abschnitte herangezogen, in welchen

ohne Behinderungen gearbeitet werden konnte. Daraus wird dann der Eigenanteil berechnet, den sich der AN anrechnen lassen muss.

$$E_i = \frac{\text{Istdauer} - \text{Solldauer}}{\text{Solldauer}}$$

Andererseits gibt es auch die Möglichkeit der Richtigkeitsvermutung. Erfahrungsgemäß stimmen die aus der Arbeitskalkulation stammenden Ausführungstermine mit denen im Bauzeitplan überein. Dem AN wird danach unterstellt, dass er sein Personal und seine Ressourcen nur rentabel einzusetzen versucht (Rentabilitätsvermutung; vgl. Oberndorfer in Claimmanagement, Manz 2003, BGH „Behinderungsschaden“ BauR 1986). Die Angaben des AN unterliegen daher einer Rentabilitätsvermutung. Diese Methode kann vor allem dann angewendet werden, wo sich der hypothetische Soll-Aufwand nur über erhebliche Mühen ermitteln lässt. Zum Nachweis, ob der Soll-Aufwand aus der Angebotskalkulation „richtig“ ist, lässt sich, ähnlich wie unter a), im Sinne einer Plausibilitätsdarlegung von Arbeitskalkulation und Ist-Aufwandsfassung nachweisen. Die Kontrolle hat daher wie folgt zu erfolgen:

- Abgrenzung der maßgebenden Bauabschnitte und/oder Bauphasen;
 - Ermittlung der zugehörigen Mengen der betreffenden Teilleistungen;
 - Multiplikation dieser Mengen mit den Ansätzen der Arbeitskalkulation;
 - Abgrenzung des Ist-Aufwandes für die maßgebenden Bauabschnitte und/oder Bauphasen
2. Feststellung des IST-Aufwandes bei Behinderung

Dieser kann entweder mit Hilfe von Leistungsabgrenzungen, Bautagebucheintragungen, Fotos und/oder Istterminerfassung im Terminplan oder global über den erstellten Leistungsumfang bestimmt werden. Man erhält vorerst Informationen über

- den Aufwand für produktives Personal
 - den sonstigen Personalaufwand (Lohn- und Gehaltsaufwand für Baustellengemeinkostenpersonal; Kranführer, Poliere ...),
 - Geräteaufwand und sonstige Aufwendungen (extern bezogene Lieferungen und Leistungen).
 - Auf Minderleistungen (Produktivitätsverluste) infolge Behinderungen wird hier noch im Zusammenhang mit den zulässigen Schätzungen einzugehen sein.
3. Differenz zwischen „realistischem“ Soll-Aufwand und behinderungsbedingtem Ist-Aufwand ergibt den bestellerbedingten Mehraufwand bei Behinderung.

Kostenarten und ihre Nachweismöglichkeit

Nachweis aus den Kostenansätzen der Urkalkulation

- Produktives Personal:
 - Gegenüberstellung von Ist- und Soll-Stunden (bei letzteren ist zu berücksichtigen, dass die Aufwandswerte mit den Abrechnungsmengen multipliziert werden); die Soll-Lohnstunden können folgendermaßen ermittelt werden:

$$\sum_{i=1}^n AW_i \times IM_i$$

mit AW_i = Aufwandswert der Arbeitskalkulation

IM_i Ist – Menge für betreffenden Zeitabschnitt

- Gegenüberstellung des Ist- und Soll-Mittellohns (Berücksichtigung von Lohn-erhöhungen)
 - Gegenüberstellung der Ist- und Soll-Überstundenanteile des jeweiligen Mittellohnes
 - Leistungsgeräte
 - Bereitstellungsgeräte
 - Schalung und Rüstung
 - Stoffe
 - Nachunternehmer
 - Baustellengemeinkosten
 - Beschleunigungskosten
 - Allgemeine Geschäftskosten
- Nachweis der Kosten aus der Buchhaltung

- Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Gehaltskosten
- Mietkosten (für Geräte, Maschinen, Schalung etc.)
- Kapitaldienstmehrkosten (z. B. für Sicherstellungen)
- Andere Kosten (z. B. Lizenzen, Gebühren, Abgaben, Sachverständigenleistungen etc.)
- Material- und Nachunternehmerpreiserhöhungen

Zulässige Schätzungskriterien – Leistungsverluste infolge eines gestörten Bauablaufs

Wie bereits erwähnt, gilt die Rentabilitätsvermutung. Das bedeutet, der Unternehmer wird immer versuchen, seine zur Verfügung stehenden Kapazitäten so gewinnbringend wie möglich einzusetzen. Folgende Schätzungskriterien, die auf arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen sowie auf baubetrieblichen Erfahrungen beruhen, sind sowohl in Lehre und Rechtsprechung anerkannt. So stellte der OGH in seinem Urteil vom 30.08.1994 fest:

„Es entspricht weiters der Lehre und Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass die hindernden Umstände auf Bestellerseite (AG) nicht immer zu einer Verzögerung der Werkerstellung führen müssen, es kann auch sein, dass solche Umstände den Unternehmer zu erhöhten Anstrengungen, erhöhtem Arbeitseinsatz, erhöhten Aufwendungen oder zu einer Änderung des Arbeitskonzeptes zwingen und derartige Fälle ebenso zu beurteilen sind wie jene der Werkverzögerung, also auch zu einer Aufstockung des Werklohnes führen.“
 Der OGH folgt mit seiner Entscheidung damit der Meinung KREJICs, der unter „angemessener Entschädigung“ einen Erfüllungsanspruch sieht, der zu einer angemessenen Vergütung der Mehrkosten als eine Art Aufpreis führt. In Deutschland gibt es ein ähnliches Urteil, in dem der BGH dem Geschädigten den Schaden als Mehrvergütung zugestanden hat.

Folgende Minderleistungen sind aus baubetrieblicher Sicht gerechtfertigt (vgl. VYGEN/SCHUBERT/LANG, Bauverzögerung und Leistungsänderung, Bauverlag, Berlin 1994):

- Minderleistungen aus Witterungsgründen
- Verlust des Einarbeitungseffektes
- häufiges Umstellen auf der Baustelle
- Produktivitätsverluste durch Änderung der optimalen Abschnittsgröße
- Minderleistung wegen nicht optimaler Kolonnenbesetzung
- Die Leistung ist abhängig von der Anzahl und Qualität der eingesetzten Arbeiter
- Produktivitätsverlust infolge Erhöhung der täglichen Arbeitszeit
- Leistungsverluste durch nicht kontinuierliches Arbeiten
- Bei Stilllegung der Arbeiten
- Bei Wiederaufnahme der Arbeiten

Berechnungsvorgang

Nach den oben beschriebenen, in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Verfahren möchten wir hier die notwendigen und wesentlichen Voraussetzungen sowie die möglichen, anzuwendenden Berechnungsgrundlagen anführen, welche uE den Grundsätzen einer fairen Vertragsabwicklung folgen und keinen der Vertragspartner ... in ihrer jeweiligen Vermögenslage schlechter stellen sollen.

1. Erstellung eines detaillierten Bauzeitplans, in dem mögliche Änderungen im Bauablauf berücksichtigt, dargestellt und fortgeschrieben werden können.
2. Eine schlüssige, einvernehmliche und lückenlose Dokumentation der Baustelle, wobei uE vor allem die Eintragungen ins Baubuch, den Bautagesbericht, die Planlieferungslisten, Besprechungsprotokolle sowie Lieferscheine und Photodokumentationen zur plausiblen Darstellung des Sachverhaltes notwendig und nützlich sind. ... Die bloße Behauptung ist noch kein Beweis.
3. Lokalisieren der kritischen Vorgänge und der direkten Auswirkungen auf die

Bauzeit. Exkurs: Bei der Bestimmung des vom Soll Abweichenden sollte aber immer auch mitberücksichtigt werden, wie groß diese Abweichung selbst ohne Behinderung und nach Aufrechnung eines quasi „selbstverschuldbaren Eigenanteils“ hätte sein können. Grundsätzlich ist zwar anzunehmen, dass der Unternehmer – aus derselben Rentabilitätsvermutung wie zu seiner Kapazitätsdisposition und in Wahrnehmung der Bestimmungen der ON B 2061, Pkt. 3.1 – auch seine Preise „richtig“ kalkuliert hat. Und ebenso grundsätzlich ist auch die im Vertrag getroffene Preisvereinbarung unantastbar. Eine in der Ausführung offenkundig werdende Abweichung zum Ist muss sich uE aber bei der Gelegenheit dennoch die Auseinandersetzung mit dem plausiblen, hypothetischen Soll gefallen lassen. Andernfalls wäre einer Spekulation – nämlich erst mit „Unterpreisen“ den Auftrag für die Leistung zu erstehen und dann (eventuell gar haarspalterisch) bei der ersten, vom AG verursachten Behinderung der vollen Vergütung des Ist-Aufwandes nachzustreben – nicht einmal die strenge Herleitung zusätzlicher Preise aus der „Urkalkulation“ gewachsen.

4. Für leistungsabhängige Positionen gilt:
 Mehrkosten = E (ermittelte Mehrstunden – anrechenbarer Eigenanteil) * Stundensatz

Für zeitabhängige Positionen gilt:
 Mehrkosten = E (zeitgebundene Kosten – schadensmind. Bemühungen) * Ist-Monate

Zur Beschleunigung (Forcierung) verweisen wir bzgl. Produktivitätsverluste auf die einschlägige Literatur. Hinzuzurechnen sind dort jedenfalls auch noch anfallende Überstundenzuschläge.

Bei den allgemeinen (aus Planumsatz- und Plankostenrechnungen sowie u. a. von Vorjahreszahlen hergeleiteten) Geschäftsgemeinkosten (AGK) ist auf eine mögliche Unterdeckung infolge „Umsatzverdünnung“ durch Behinderungen ebenso zu achten. Das Verhältnis

AGK/Umsatz ist sowohl umsatz- als auch zeitbezogen und kann sich daher aufgrund der längeren Bauzeit (auch schadensmindernden Bemühungen zum Trotz) grundsätzlich zum Nachteil des AN verschieben. Hier muss der Blick allerdings wieder (und dies wird hier nicht weiter diskutiert) auf das allgemeine Unternehmerwagnis gerichtet (und ausgedehnt) werden.

Um Leistungsverluste verursachungsgerecht zuweisen zu können, müssen die entsprechenden Positionen identifiziert werden. Für die Berechnung dieser Verluste verweisen wir auf die oben genannte Literatur. Es muss jedoch (insbesondere in der Prüfung durch den AG) darauf geachtet werden, dass es zu keinen Mehrfachverrechnungen kommt. Die Verfahren zur Berechnung der Minderleistungen können nach allgemeiner Auffassung auch auf jene Leistungen angewendet werden, die nicht am kritischen Weg liegen (z. B. erhöhter Koordinationsaufwand, häufiges Umstellen usw.). Mietkosten sind durch den zu entrichtenden Mietzins zu belegen.

Sonstige Kosten (Gutachten, Zinskosten, etc.) können durch entsprechende Nachweise ebenfalls geltend gemacht werden.

Zusammenfassung

Mit diesem Beitrag haben wir versucht, die wesentlichsten Aspekte der Berechnung von Mehrkostenforderungen infolge von Behinderungen der Höhe nach zu behandeln. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die österreichische und deutsche Literatur – sowie auch die Rechtsprechungen in beiden Ländern – zu diesem Thema ähnlich positioniert sind. Zusammenfassend soll hier noch einmal auf die Bedeutung der Bau-Dokumentation hingewiesen werden. Beide Vertragspartner müssen sich darüber im Klaren sein, dass besonders in der Argumentation von Mehrkosten ... die Behauptung noch lange keinen Beweis darstellen muss. Und dass der Weg zu diesem Beweis (neben vertraglichen

Bestimmungen dazu) eben nur über eine systematische Erfassung aller für den Bauablauf maßgebenden Umstände (durch z. B. Bautagesberichte, Baubucheintragungen, Baubesprechungsprotokolle, Planlieferverzeichnisse, Lieferscheine, Mietverträge, Photodokumentationen usw.) zu einem einvernehmlichen Verständnis über die Höhe solcher evtl. Zusatzkosten führen kann. Unsere abschließende Empfehlung hier zeigt zwar (und bes. gegen die Erfahrung gesehen) in manchem Teilaspekt das Element naiver Vision, andererseits entspricht der Wunsch nach Redlichkeit nicht nur dem Gesetz, sondern sowohl der Nachhaltigkeit von Beziehungen im Wirtschaftsleben als auch der Förderung einer (vielbeschworenen) partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Abwickeln von Bauverträgen. Danach soll:

- der AG einerseits in seiner Sphäre qualitätssichernd den Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeprozess verantwortend begleiten, ebenso
- wie der AN das Element „Mehrkostenforderung infolge von Behinderungen“ (erkennbar und „strategisch“) nicht dazu benützen darf, unvermeidliche, versteckte Imperfektionen oder Mängel der Planung und des Vertragswerkes schon in seinem Angebot spekulativ zu seinem Vorteil umzumünzen, oder
- jene Imperfektionen in der Vertragsabwicklung (über seine berechtigten Ansprüche hinaus) zum Nachteil des AG einzufordern;
- andererseits der AG sich in der kategorischen Abwehr solcher Forderungen dem begründeten Argument des AN nicht nur deshalb verschließen, um das Bild vermeintlich unantastbarer Planungsqualität zu wahren, oder
- durch Überbürden unkalkulierbarer Risiken (wie manchmal zu sehen) im Wege besonderer rechtlicher Vertragsbestimmungen o. Ä. scheinbar versucht, sich bewusst oder ungewollt seiner nicht delegierbaren Verantwortungen zu entziehen.

Literaturliste

Schopf, A.; Wichtige Rechtsfragen in der Bauwirtschaft, Wirtschaftsverlag, Wien 2000

Krejci in Rummel, ABGB, 1. Band, 2. Aufl., Wien 1990, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung OGH/ 5 Ob 558/93

Kapellmann/Schiffers, Vergütung Nachträge und Behinderungsfolge beim Bauvertrag, Werner Verlag, 4. Aufl., Düsseldorf 2000

Vygen/Schubert/Lang, Bauverzögerung und Leistungsänderung, Berlin: Bauverlag 1994

Kropik/Krammer, Mehrkostenforderungen beim Bauvertrag, 1. Aufl., Wien, Österreichischer Wirtschaftsverlag

Wolkerstorfer H., Nachtragsmanagement, ON-Seminar, Wien, 21. März 2002

Hofstadler, Ch.; Produktivität von Stahlbetonarbeiten-Berücksichtigung der Einarbeitung bei Schalarbeiten; TU Graz, 2003

Zusammenfassung:

Dieser Beitrag beschreibt die wesentlichen Voraussetzungen, die im Rahmen berechtigter Ansprüche der Höhe nach im Falle einer Behinderung gegeben sein müssen. Besonders wird auf die Bedeutung der Dokumentation hingewiesen, die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die angeführten Berechnungsverfahren angewendet werden können.